

EG-Pflanzenpass

Für das Verbringen von passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der Europäischen Union ist der EG-Pflanzenpass ein gesetzlich vorgeschriebenes Begleitdokument.

Ausstellung des Pflanzenpasses:

Voraussetzung für die Ausstellung eines Pflanzenpasses ist in jedem Fall die Registrierung des Betriebes und das Einhalten von Bedingungen. Der Pflanzenpass wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt. Mit einer Genehmigung, die gesondert zu beantragen ist, kann der Betrieb (Einführer, Erzeuger, Händler, Lagerhalter) die Pflanzenpässe auch eigenverantwortlich ausstellen. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden und kann befristet ausgestellt sowie widerrufen werden.

Handhabung des Pflanzenpasses:

Die für die Ausstellung eines Pflanzenpasses erforderlichen Angaben sind umseitig mit Beispielen dargestellt.

Als Pflanzenpass kann verwendet werden:

- a) ein amtliches Etikett mit den Angaben Nr. 1 bis 3 („kleines Etikett“) **und** einem Warenbegleitschein (z.B. Lieferschein, dessen Nummer gleichzeitig als Seriennummer eingesetzt werden kann), in dem die Angaben Nr. 1 bis 8 eingetragen werden oder
- b) ein amtliches Etikett mit den Angaben Nr. 1 bis 8 („großes Etikett“) (z.B. bei einer einheitlichen * Pflanzensendung)

Die Etiketten sind entweder an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, ihrer Verpackung oder den Beförderungsmitteln anzubringen. Für eine Sendung werden so viele Etiketten benötigt, wie es „nicht mehr auftrennbare Einheiten“ gibt, z.B. pro Kiste oder Palette mit derselben Sorte ein Etikett. Bei Verwendung von sonstigen Etiketten, z.B. Sortenetiketten, ist anstelle des kleinen Pflanzenpass-Etikettes auch der zusätzliche Aufdruck der Angaben Nr. 1 bis 3 auf dem verwendeten Etikett möglich.

Eine Wiederverwendung für andere Sendungen ist unzulässig. Für Pflanzenpässe gilt eine Aufbewahrungspflicht von einem Jahr sowie eine Aufzeichnungspflicht von drei Jahren.

Austauschpass (siehe auch umseitig Angabe Nr. 8):

Ein Pflanzenpass kann durch einen anderen Pflanzenpass ersetzt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände

1. einer Sendung auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden,
2. mehrerer Sendungen oder Teile davon zu einer Sendung zusammengefasst werden oder
3. den Anforderungen hinsichtlich des Verbringens in ein Schutzgebiet nicht mehr genügen, weil z.B. eine Sendung mit einem für ein bestimmtes Schutzgebiet gültigen Pflanzenpass an Orten zwischengelagert oder kultiviert wurde, welche die Bedingungen für das Verbringen in Schutzgebiete nicht erfüllen.

Pflanzenpass für Schutzgebiete (siehe auch umseitig Angabe Nr. 7):

Lieferungen in Schutzgebiete müssen beim Pflanzenschutzdienst angezeigt werden. Eine Genehmigung für die eigenverantwortliche Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete ist gesondert zu beantragen. Pflanzen mit Schutzgebietszulassung haben einen höherwertigen phytosanitären Status.

* einheitlich heißt u.a. gleiche Sorte, Herkunft und Bestimmung

Im Pflanzenpass müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. die Bezeichnung „EG-Pflanzenpass“
2. die Betriebsnummer (=Registriernummer) bestehend aus
 - Code des Mitgliedstaates : „DE“ für Deutschland
 - Bundesland : „SH“ für Schleswig-Holstein
 - Kennzeichen der zuständigen Behörde : z.B. „3“ für LK S-H, Standort Ellerhoop
 - lfd. Nummer des Betriebes : interner Schlüssel des Pflanzenschutzdienstes

Die Betriebsnummer (= Registriernummer) wird aufgrund eines Antrages auf Registrierung erteilt.

3. die Seriennummer des Pflanzenpasses (z.B. Lieferscheinnummer, lfd. Numerierung der Pässe, Partienummer, Wochennummer)
4. der botanische Name
5. die Menge (Stückzahl bzw. Masse)
6. bei Erzeugnissen aus Drittländern: der Name des Ursprungs- oder Versandlandes
7. bei Verbringen in Schutzgebiete: die Buchstaben „ZP“ und die jeweilige Angabe des Schutzgebietes (z.B. für Abies nach Irland: „a4, a8, a9, a10, a11, a12, c2“)
8. soweit der Pflanzenpass einen anderen Pflanzenpass ersetzt: die Buchstaben „RP“ und eine Angabe, die unmittelbar oder auf Grund betrieblicher Aufzeichnungen eine Zurückverfolgung zu dem registrierten Erzeuger oder Einführer ermöglicht, der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände erstmalig in-nergemeinschaftlich verbracht hat.

Pflanzenpassbeispiel (hier: Lieferschein als Warenbegleitpapier mit kleinem Etikett an der jeweiligen Pflanze/Partie)

①
②
③

Kleines Etikett

Lieferschein

EG-PFLANZENPASS DE-SH3-220001 123

20 Pinus cembra 2xv mB 30-40

LIEFERSCHEIN Nr. 123

<u>Absender</u>		
<u>Empfänger</u>	④	
# 10	Acer campestre	2j v. S. 1/1 40-60
# 20	Zelkova carpinifolia	mTb 10-15
# 30	Amelanchier	3x v. Sol. 125-150
# 40	Camellia	Co 2l 20-30
# 30	Castanea	H 2 x v. 8-10
# 40	Chaenomeles	30-40
# 50	Cotoneaster	
# 60	Crataegus	
# 50	Cydonia	
# 50	Eriobotrya	
# 20	Eucalyptus	
# 50	Humulus lupulus	
# 20	Malus	
# 50	Mespilus	
# 50	Platanus	
# 50	Populus	
# 50	Prunus	
# 50	Prunus persica	
# 50	Pyracantha	
# 30	Pyrus	
# 50	Quercus	
# 50	Rhododendron	
# 50	Rubus	
# 70	Sorbus	
# 50	Stranvaesia	
# 60	Viburnum	
# 50	Vitis	
# 40	Abies	über 3 m
# 40	Larix	
# 30	Picea	
# 20	Pinus	
# 10	Pseudotsuga	
# 5	Tsuga	

Ursprungsland: Mazedonien

↑

⑥

↓

Ursprungsland: Mazedonien

Ursprungsland: Mazedonien

= passpflichtig gemäß EU-Richtlinie

EG-PFLANZENPASS DE-SH3-220001

RP 123

ZP Abies: a4, a8, a9, a10, a11, a12, c2

⑤ →

① →

⑧ →

⑦ →

③ →

② →